

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oetz verordnet:

Artikel I

Kanalgebühren

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oetz kundgemacht am 15.06.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr beträgt Euro 5,78 zzgl. 10% MwSt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr beträgt Euro 2,30 zzgl. 10% MwSt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Wassergebühren

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz kundgemacht am 15.05.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr beträgt Euro 1,50 zzgl. 10% MwSt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt Euro 1,03 zzgl. 10% MwSt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Abfallgebühren

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Oetz kundgemacht am 30.11.2001 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr für Privathaushalte beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 36,36	zzgl. 10% MwSt.
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 61,82	zzgl. 10% MwSt.
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 85,45	zzgl. 10% MwSt.
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 104,55	zzgl. 10% MwSt.
für einen Haushalt mit fünf Personen	Euro 120,00	zzgl. 10% MwSt.
für einen Haushalt mit sechs Personen	Euro 134,55	zzgl. 10% MwSt.
für einen Haushalt mit sieben Personen	Euro 144,55	zzgl. 10% MwSt.
für einen Haushalt mit acht Personen	Euro 153,64	zzgl. 10% MwSt.
für einen Haushalt ab neun Personen	Euro 159,09	zzgl. 10% MwSt.

2. Die Grundgebühr für Gastronomiebetriebe beträgt jährlich:

Gastronomiebetrieb mit 1 bis 75 Sitzplätzen	Euro 273,00	zzgl. 10% MwSt.
---	-------------	-----------------

Gastronomiebetrieb mit 76 bis 150 Sitzplätzen	Euro 545,00	zzgl. 10% MwSt.
Gastronomiebetrieb mit 151 bis 250 Sitzplätzen	Euro 909,00	zzgl. 10% MwSt.
Gastronomiebetrieb mit 251 bis 400 Sitzplätzen	Euro 1.453,00	zzgl. 10% MwSt.
Gastronomiebetrieb ab 401 Sitzplätzen	Euro 2.034,00	zzgl. 10% MwSt.

Für die Gebührenbemessung sind die Plätze von Speiseräumen für die Hausgäste ebenfalls heranzuziehen.

Ermäßigung

- a. Für jenen Teil der Sitzplätze die im Freien liegen, wird der aliquote Gebührenanteil um 50 % gesenkt.
- b. Bei Betrieben, die nur 1 Saison pro Jahr geöffnet haben, wird die Gebühr um 50 % gesenkt. In diesem Fall kommt jedoch eine allfällige Reduktion gemäß a. nicht zur Anwendung.

3. Die Grundgebühr für Einzelhandelsbetriebe beträgt jährlich:

für einen Einzelhandelsbetrieb pro m² Geschäftsfläche Euro 1,38 zzgl. 10% MwSt.

4. Die Grundgebühr für Betriebe welche nicht unter Punkt 2 oder 3 bemessen werden beträgt jährlich:

für einen Betrieb mit 1 bis 5 Beschäftigte	Euro 38,00	zzgl. 10% MwSt.
für einen Betrieb mit 6 bis 10 Beschäftigte	Euro 66,00	zzgl. 10% MwSt.
für einen Betrieb mit 11 bis 15 Beschäftigte	Euro 91,00	zzgl. 10% MwSt.
für einen Betrieb mit 16 bis 20 Beschäftigte	Euro 113,00	zzgl. 10% MwSt.
für einen Betrieb mit 21 bis 25 Beschäftigte	Euro 131,00	zzgl. 10% MwSt.
für einen Betrieb mit 26 bis 30 Beschäftigte	Euro 145,00	zzgl. 10% MwSt.
für einen Betrieb mit 31 bis 35 Beschäftigte	Euro 156,00	zzgl. 10% MwSt.
für einen Betrieb mit 36 bis 40 Beschäftigte	Euro 164,00	zzgl. 10% MwSt.
für einen Betrieb mit 41 bis 45 Beschäftigte	Euro 169,00	zzgl. 10% MwSt.

Bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) gilt der Einzelunternehmer selbst als Beschäftigter.

5. Die Grundgebühr für Freizeitwohnsitze beträgt jährlich:

Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche bis 30m ²	Euro 38,18	zzgl. 10% MwSt.
Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche bis 100m ²	Euro 75,45	zzgl. 10% MwSt.
Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche über 100m ²	Euro 112,73	zzgl. 10% MwSt.

6. Die Grundgebühr für Nächtigungen für Beherbergungs- und Privatpensionen beträgt jährlich

Nächtigungen für Beherbergungs- und Privatpensionen Euro 0,092 zzgl. 10% MwSt.

7. Für die weitere Gebühren gelten nachstehende Gebührensätze:

Restmüll je 10 l Gesamtinhalt des Gefäßes	EUR 0,75	zzgl. 10% MwSt.
Biomüll je 10 Kilogramm	EUR 1,70	zzgl. 10% MwSt.

Sperrmüll je 10 Kilogramm	EUR 3,00	zzgl. 10% MwSt.
Altholz beschichtet je 10 Kilogramm	EUR 1,82	zzgl. 10% MwSt.
Tierische Nebenprodukte Kat. 1-3, Kleinmengen pro kg	EUR 0,40	zzgl. 10% MwSt.
Tierische Nebenprodukte Kat. 1-2, Falltiere (Rinder > 3 Monate, Schafe und Ziegen) pro kg	EUR 0,18*	zzgl. 10% MwSt.
*EUR 0,43 – EUR 0,25 Landesförderung = EUR 0,18		
Tierische Nebenprodukte Kat. 1-3, alle anderen Falltiere (auch Geflügel, Wild, Heim-/Zootiere usw.) pro kg	EUR 0,43	zzgl. 10% MwSt.
Reifen mit Felge je Stück	EUR 4,00	zzgl. 10% MwSt.
Reifen ohne Felge je Stück	EUR 3,00	zzgl. 10% MwSt.
Bauschutt je 10 Liter	EUR 1,36	zzgl. 10% MwSt.
Verkauf Streusplitt je Tonne	EUR 15,42	zzgl. 20% MwSt.
Verkauf Auftausalz je Stück (25 kg)	EUR 10,00	zzgl. 20% MwSt.
Kunststoffsäcke 60 l je Sack	EUR 0,50	zzgl. 20% MwSt.
Gelbe Säcke (pro Rolle) je Sack	EUR 0,20	zzgl. 20% MwSt.
Biomüllsäcke 10 l (pro Rolle)	EUR 3,33	zzgl. 20% MwSt.
Biomüllsäcke 80-120 l (pro Rolle)	EUR 5,83	zzgl. 20% MwSt.
Biomüllsäcke 240 l (pro Rolle)	EUR 8,33	zzgl. 20% MwSt.
Mülltonne/Biomülltonne 120 l je Stück	EUR 37,50	zzgl. 20% MwSt.
Mülltonne/Biomülltonne 240 l je Stück	EUR 50,00	zzgl. 20% MwSt.
Mülltonne ab 800 l	Tagespreis + 20% Aufschlag	zzgl. 20% MwSt.
Wertmarke Restmüll 60 l je Marke	EUR 4,75	zzgl. 10% MwSt.

Artikel IV

Hundesteuer

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Oetz, kundgemacht am 30.03.1979, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Hundesteuerordnung der Gemeinde Oetz beträgt Euro 75,00

2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach beträgt Euro 150,00

Der verminderte Steuersatz für Hunden welche als Wachhunde oder in Ausübung eines Erwerbes oder Berufes gehalten werden beträgt Euro 45,00

Für das Halten von Blindenführerhunden wird gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 2 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, keine Steuer eingehoben.

Artikel V

Erschließungsbeitrag

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Oetz, kundgemacht am 23.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Der Erschließungsbeitrag nach § 1 Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Oetz wird mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Oetz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023 - LGBl. Nr. 35/2023 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023“, festgesetzt.

Mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 35/2023 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Oetz mit EUR 215,00 festgesetzt.

Artikel VI

Friedhofsgebühren

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz, kundgemacht am 03.06.2013, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz beträgt:

Einzelgrab	Euro 33,00
Urnengrab	Euro 33,00

2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz wird jährlich eingehoben

4. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2 Abs. 3 Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz beträgt:

Einzelgrab	Euro 437,50	zzgl. 20% MwSt.
Urnengrab	Euro 90,00	zzgl. 20% MwSt.

Artikel VII

Grundsteuer

1. Grundsteuer A von den land- und forstwirtschaftlichen Vermögen mit 500 v.H. des Steuermessbetrages gemäß § 17 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF

2. Grundsteuer B für das Grundvermögen mit 500 v.H. des Steuermessbetrages gemäß § 17 (1) und (2) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF.

Ab einer Grundsteuerjahressumme von EUR 75,-- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eingehoben.

Artikel VIII

Kommunalsteuer

Kommunalsteuer nach der Summe der Arbeitslöhne mit 3 v.H. des Messbetrages gemäß § 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl. 819/1993

Artikel IX

Waldumlage

Gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz über die Festsetzung einer Waldumlage, beschlossen am 24.10.2023 wird der Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag, mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

Artikel X

Oetzer Markt

Die Gebühr für einen Marktstand am Oetzer Markt wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

für einen Marktstand mit einer Länge von 1 – 8 Metern..... EUR 25,00 zzgl. 20% MwSt.

für einen Marktstand mit einer Länge von 9 – 16 Metern..... EUR 45,83 zzgl. 20% MwSt.

für einen Marktstand mit einer Länge ab 17 Metern..... EUR 75,00 zzgl. 20% MwSt.

Zuschlag, wenn die Stände von der Gemeinde aufgestellt werden. EUR 16,67 zzgl. 20% MwSt.

Sofern Getränke entgeltlich ausgegeben werden, wird zur Standgebühr ein Zuschlag von 100 % eingehoben.

Artikel XII

Fischerei am Piburger See

Die Kosten für eine Fischereitageskarte am Piburger See wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Die Kosten für eine Fischereitageskarte betragen EUR 20,00

Artikel XII

Kinderbetreuung

Die Kosten für die Kinderbetreuung in Kinderkrippe, im Kindergarten, für die Nachmittagsbetreuung sowie für den Mittagstisch werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Kinderbetreuung für 4 und 5-jährige Kinder im Kindergarten am Vormittag kostenlos
(Stichtag ist der 01.09. eines jeden Kindergartenjahres)

Kinderbetreuung für 3-jährige im Kindergarten am Vormittag je Monat EUR 30,00
(Stichtag ist der 01.09. eines jeden Kindergartenjahres)

Kinderbetreuung für unter 3-jährige im Kindergarten am Vormittag je Vormittag	EUR 4,00
(Stichtag ist der 01.09. eines jeden Kindergartenjahres)	
Kinderbetreuung im Kindergarten am Nachmittag je Nachmittag	EUR 4,00
Mittagstisch pro Mahlzeit	EUR 4,50
Kinderbetreuung in der Kinderkrippe am Vormittag je Vormittag	EUR 4,00
Kinderbetreuung in der Kinderkrippe am Nachmittag je Nachmittag	EUR 4,00
Mittagstisch pro Mahlzeit	EUR 4,50

Kinderbetreuung in der Kinderkrippe am Vormittag für auswärtige Kinder, sofern seitens des Landes Tirol keine Förderung für die Betreuung von Kindern anderer Gemeinde gewährt wird je Vormittag EUR 5,00

Kinderbetreuung in der Kinderkrippe am Nachmittag für auswärtige Kinder, sofern seitens des Landes Tirol keine Förderung für die Betreuung von Kindern anderer Gemeinde gewährt wird je Nachmittag EUR 5,00

Artikel XIII

Leistungen der Gemeindearbeiter

Die Kosten für die erbrachten Leistungen der Gemeindearbeiter bzw. des Bauhofes werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter	EUR 30,00 zzgl. 20% MwSt.
Stundensatz für den Einsatz eines Gemeindetraktors mit Hänger oder Frontlader beträgt (ohne Fahrer)	EUR 30,00 zzgl. 20% MwSt.
Stundensatz für den Verleih der Asphalt Schneidmaschine beträgt	EUR 15,00 zzgl. 20% MwSt.
Stundensatz für den Verleih des Stampfers beträgt	EUR 15,00 zzgl. 20% MwSt.

Artikel XIV

Kopien

Die Kosten für den Ersatz von Kopien sowie Ausdrucken werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Fotokopie/Ausdruck	A4 schwarz...	je	EUR 0,227 zzgl. 10%Mwst
Fotokopie/Ausdruck	A4 färbig.....	je	EUR 0,454 zzgl. 10%Mwst
Fotokopie/Ausdruck	A3 schwarz...	je	EUR 0,363 zzgl. 10%Mwst
Fotokopie/Ausdruck	A3 färbig.....	je	EUR 0,727 zzgl. 10%Mwst

ab 30 Kopien (selbe Vorlage)	A4 schwarz	je	EUR 0,027 zzgl. 10%Mwst
ab 30 Kopien (selbe Vorlage)	A4 färbig	je	EUR 0,054 zzgl. 10%Mwst

Artikel XV

Saal „Ez“

Die Tarife für die Saalbenützung für den Saal „Ez“ werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Nutzungsentgelt für den Saal „Ez“ (inbegriffen Foyer ohne Küche und Bar)	je	EUR 200,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für das Foyer mit Bar	je	EUR 150,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für die Bar	je	EUR 75,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für die Küche	je	EUR 75,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für Ballveranstaltungen (mit Foyer/ohne Küche/Bar inkl. 4h Saalreinigung)	je	EUR 400,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für Proben mit Publikum	je	EUR 75,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für Proben ohne Publikum	je	EUR 40,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für den Saal (inbegriffen Foyer ohne Küche und Bar)	je	EUR 150,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für das Foyer mit Bar	je	EUR 100,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für die Bar	je	EUR 50,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für die Küche	je	EUR 50,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine Saal für Ballveranstaltungen (mit Foyer/ohne Küche/Bar)	je	EUR 300,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für Proben mit Publikum		EUR 50,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für Proben ohne Publikum		EUR 30,00 zzgl. 20%Mwst

Inkludiert bei den obigen Tarifen sind vier Stunden Reinigung.

Reinigung	pro Stunde	EUR 20,00 zzgl. 20%Mwst
Um- Aufstuhlen/Tische	240 Stühle/40 Tische	EUR 125,00 zzgl. 20%Mwst
(Grundausstattung Saalbestuhlung)		

Nutzungsentgelt für Sitzungssaal Gemeindeamt für Einheimische Vereine je EUR 30,00 zzgl. 20%Mwst

Nutzungsentgelt für Raikasaal für Einheimische Vereine	je	EUR 15,00 zzgl. 20%Mwst
Um- Aufstuhlen im Sitzungssaal Gemeindeamt und Raikasaal	je	EUR 15,00 zzgl. 20%Mwst
(Grundbestuhlung Sitzungsbestuhlung bzw. Unterrichtsbestuhlung)		

Artikel XVI

Verkauf von Arrondierungsflächen

Der Verkaufspreis für Arrondierungsflächen bis 50m² werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Grundstücksverkäufe von Arrondierungsflächen bis 50 m² je Punkt EUR 7,50

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister




I.A. Daniel Frühwirth